



**Preisüberwacher – Standplatzgebühren für
Taxis**

Der Preisüberwacher hat die Gebühr für die exklusive Nutzung der Taxistandplätze vor dem Bahnhofportal und aller anderen Standplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern als zu hoch erachtet. Er empfiehlt deshalb der Stadt Luzern eine Senkung dieser Gebühr. Die Stadt Luzern vertritt jedoch die Ansicht, dass der wirtschaftliche Nutzen für die Gebührenbelasteten bei der Festsetzung einer Nutzungsgebühr für die wirtschaftliche Nutzung von öffentlichem Grund beachtet werden darf. Die Gebühr war bereits für das Jahr 2014 über eine Anpassung der entsprechenden Verordnung auf 2'000 Franken erhöht und im Rahmen der Totalrevision des Taxireglements gesetzlich verankert worden. Sie wird deshalb der Empfehlung des Preisüberwachers nicht folgen.

Die Nutzungsgebühr darf, sofern öffentlicher Grund für eine wirtschaftliche Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird, gemäss Lehre und Rechtsprechung kostenunabhängig berechnet werden und zudem einen Mehrwert abwerfen. Als obere Grenze dient das Äquivalenzprinzip. Das heisst, die Höhe der Gebühr muss in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Auf diese Weise wird derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Abgeltung dieser Leistung herangezogen.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe wurde deshalb, wie dies die Rechtsprechung erlaubt, auf Vergleiche mit privatwirtschaftlich angebotenen Gütern abgestellt. So kostet ein Dauerparkplatz in der Nähe des Bahnhofs (Bahnhofparkhaus), jährlich gut 4'000 Franken, somit das Doppelte der Gebühr für eine Standplatzbenutzung vor dem Bahnhofportal. Gleichzeitig liegt ein solcher Dauerparkplatz nicht unmittelbar vor dem Bahnhofportal, sondern etwas weiter davon entfernt und unterirdisch. Er ist somit weniger attraktiv. Ein Vergleich mit den Gebühren anderer Städte ist im Bereich Taxiwesen äusserst schwierig, weil der wirtschaftliche Nutzen für die Betroffenen nicht überall derselbe ist. So sind beispielsweise in der Stadt Zürich 1'369 Fahrzeuge berechtigt, die 16 Taxistandplätze vor dem Bahnhof plus zusätzliche 16 Plätze als Warteraum zu nutzen. Sie bezahlen dafür pro Jahr 780 Franken. In der Stadt Luzern sind es 52 Bewilligungsnummern, die für 11 Taxistandplätze plus 6 Plätze im Warteraum jährlich eine Nutzungsgebühr von 2'000 Franken zu entrichten haben.

Mit dem totalrevidierten Taxireglement der Stadt Luzern werden rund 50 A-Premium-Taxibetriebsbewilligungen erteilt, welche die Nutzung der gut 50 Taxistandplätze auf öffent-

lichem Grund der Stadt Luzern und davon insbesondere derjenigen sechs beim Bahnhof sowie der elf unmittelbar vor dem Bahnhofportal gelegenen Plätze erlauben. Dieses Exklusivrecht stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch dar, der praktisch einer Sondernutzung gleichkommt. Diese Bevorzugung für die Nutzung der Bahnhofstandplätze, die über eine öffentliche Ausschreibung erfolgen wird, muss vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden standhalten.

Das bedeutet, dass der eingeräumte wirtschaftliche Vorteil zu einem gewissen Mass über die Gebühr ausgeglichen werden muss. Aus all diesen Gründen erachtet die Stadt Luzern die festgelegte Nutzungsgebühr als angemessen.

Mai 2015/ts